

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

6 Ta 96/15

6 Ca 1563/14

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg -)

Datum: 16.09.2015

Rechtsvorschriften: §§ 114, 117 Abs. 1, 2 und 4 ZPO

Leitsatz:

Erfolgt die in der Klageschrift angekündigte Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu dem ebenfalls in der Klageschrift enthaltenen PKH-Antrag erst nach Abschluss des Verfahrens, kommt eine Bewilligung von PKH nicht mehr in Frage.

für Recht erkannt:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Aschaffenburg – vom 19.05.2015
- 6 Ca 1563/14 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Klägerinvertreter hat für die Klägerin mit der Klageschrift die Gewährung von Prozesskostenhilfe und seine Beiordnung für den Kündigungsrechtsstreit beantragt und darauf hingewiesen, dass sich die Bedürftigkeit aus der noch einzureichenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin ergeben werde. Fristsetzung zur Beibringung der entsprechenden Unterlagen wurde nicht beantragt.

Mit Beschluss vom 17.02.2015 stellte das Gericht nach § 278 Abs. 6 ZPO einen verfahrenserledigenden Vergleich fest.

- 2 -

Mit Schreiben vom 17.04.2015 erinnerte der Klägerinvertreter an seinen PKH-Antrag vom 17.12.2014 und wurde mit Schreiben vom 30.04.2015 darauf hingewiesen, dass eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorliegt und eine Bewilligung von PKH über einen Zeitpunkt vor Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich ist und ob der Antrag auf Bewilligung von PKH zurückgenommen wird.

Mit Begleitschreiben vom 19.05.2015, per Fax bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, wurde die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde der Antrag auf Bewilligung der PKH zurückgewiesen. Das Empfangsbekenntnis reichte der Klägerinvertreter nicht zurück zur Gerichtsakte.

Gegen Beschluss vom 19.05.2015 hat der Klägerinvertreter mit Schreiben vom 18.06.2015, beim Erstgericht eingegangen per Fax am selben Tag, sofortige Beschwerde eingelegt und die Bewilligung der PKH begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 30.06.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausgangsentscheidung und den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Die Entscheidung des Erstgerichts vom 19.05.2015 ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn die Klägerin hatte bis zum Zeitpunkt der Einreichung der PKH-Erklärung ihre Bedürftigkeit gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO noch nicht nachgewiesen, so dass erst ab diesem Zeitpunkt eine positive Entscheidung über ihr Gesuch ergehen konnte.

Um die Prüfung zu ermöglichen, ob eine Partei tatsächlich nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen oder ihrem Vermögen zu finanzieren, ist dem Bewilligungsantrag gem. § 117 Abs. 2 ZPO eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Entsprechender amtlicher Vordrucke hat sich die Partei dabei zu bedienen, § 117 Abs. 4 ZPO.

Prozesskostenhilfe kann zwar rückwirkend und sogar noch nach Abschluss des Verfahrens bewilligt werden, wenn der Antragsteller noch während des Hauptsacheverfahrens alles ihm Zumutbare getan hat, um eine Bewilligungsentscheidung herbeizuführen. Die Rückwirkung kann jedoch nicht weiter als bis zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem der Antragsteller durch einen formgerechten Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen nach § 117 Abs. 2 bis 4 ZPO von seiner Seite aus die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe geschaffen hat. In einem solchen Fall der verspäteten Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abschluss des Verfahrens ist daher der Antrag auf Bewilligung von PKH zurückzuweisen (vgl. hierzu LAG Nürnberg vom 21.12.2006 – 4 Ta 175/06 – n.v.; Zöller, ZPO, Kommentar, 30. Auflage, § 117, Rdz. 2b und die dort zitierte Rechtsprechung; ferner § 119, Rdz 39 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Hier erfolgte die Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst mit Schriftsatz vom 19.05.2015 nebst seinen Anlagen, der bei Gericht am gleichen Tag eingegangen ist. Zu einem früheren Zeitpunkt konnte die Bedürftigkeit der Klägerin nicht geprüft und festgestellt werden.

Eine schuldlos verspätete Einreichung liegt im vorliegenden Fall nicht vor, denn die Klägerin war nicht gehindert, die gem. § 117 Abs. 2, 4 ZPO erforderliche persönliche Erklärung zu einem früheren Zeitpunkt bei Gericht einzureichen.

Auf die Vorlagepflicht musste die anwaltlich vertretene Klägerin seitens des Gerichts nicht hingewiesen werden, denn die Kenntnis der Regelungen in § 117 ZPO ist in diesem Fall zu unterstellen. Es wurde auch bei Antragstellung die Nachreichung der PKH-Erklärung angekündigt.

- 4 -

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen nach § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nach § 78 Satz 2 ArbGG nicht zuzulassen.

Uhlemann
Direktor des
Arbeitsgerichts